



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 7/2011

08.07.2011

17. Jahrgang

INHALT		Seite
27/2011	Änderung der Satzung für die Sparkasse Rietberg	54
28/2011	Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage „Jüddeldamm“ im Stadtteil Rietberg	54
29/2011	Satzung vom 23.05.2011 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg	54
30/2011	Widmung der Erschließungsanlage „Jüddeldamm“ im Stadtteil Rietberg für den öffentlichen Verkehr	55
31/2011	Einführung der Saison-Biotonne	55
32/2011	Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Rietberg	55
33/2011	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück – Grundbucheintrag	56
34/2011	12. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg, 14.07.2011, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	57

27/2011

Änderung der Satzung für die Sparkasse Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung für die Sparkasse Rietberg vom 04.02.2010 wird in § 5 Abs. 1 um folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis 31. März 2012 besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern.“

Die vorgenannte Änderung der Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

KUPER
Bürgermeister

28/2011

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB für die Erschließungsanlage „Jüddeldamm“ im Stadtteil Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

1) Der Rat der Stadt Rietberg stellt fest, dass die Erschließungsanlage

„Jüddeldamm (Gemarkung Rietberg, Flur 4, Flurstück 509 und Flur 27, Flurstück 475)

endgültig fertig gestellt ist.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 23.05.2011

KUPER
Bürgermeister

29/2011

Satzung vom 23.05.2011 über die Abweichung vom Ausbauprogramm der Stadt Rietberg nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fas-

sung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rietberg vom 16.11.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 17.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Jüddeldamm“ im Stadtteil Rietberg ist abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rietberg endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und als Merkmale der endgültigen Herstellung ihre Verkehrsflächen ausreichend befestigt, ihre Beleuchtungsanlagen betriebsfertig angebracht und die der Entwässerung dienenden Abläufe mit Anschluss an die Kanalisation vorhanden sind.

Als ausreichende Befestigung der Verkehrsfläche ist dabei anzusehen:

- a) bei Fahrbahnen, Parkflächen als einem unselbständigen Bestandteil einer Erschließungsanlage sowie bei Mischflächen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ein Unterbau mit einer Abschlussdecke, die aus Asphalt, Teer, beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) bei Geh- und Radwegen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen eine feste Decke, die aus Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- c) bei Grünanlagen (Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung) eine gärtnerische Gestaltung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 516 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg den 23.05.2011

KUPER
Bürgermeister

30/2011

Widmung der Erschließungsanlage „Jüddeldamm“ im Stadtteil Rietberg für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg vom 17.05.2011 wird die Erschließungsanlage

„Jüddeldamm“ (Gemarkung Rietberg, Flur 4, Flurstück 509 und Flur 27, Flurstück 475) im Stadtteil Rietberg

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.11.1995 (GV NW Seite 1028) als Gemeindestraßen, die überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW), ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, einzulegen.

Rietberg, den 23.05.2011

KUPER
Bürgermeister

31/2011

Einführung der Saison-Biotonne

Die Stadt Rietberg führt die sogenannte Saison-Biotonne ein. Nach der Zustimmung des Umwelt- und Klimaausschusses in seiner jüngsten Sitzung können Bürger ab sofort ein 120-Liter-Biogefäß im Bürgerbüro bestellen und nach dem Ende der Gartensaison wieder abbestellen. Der Service richtet sich insbesondere an Gartenbesitzer, die selbst nicht kompostieren möchten oder einen zu großen Anfall von Rasenschnitt und anderen kompostierbaren Gartenabfällen haben.

In diesem Jahr läuft zunächst eine Versuchsphase, wobei die übliche Tonne mit dem grünen Deckel eingesetzt wird. Die Leerung erfolgt 14tägig am selben Abfuhrtermin der Biotonne und die Kosten werden zeitanteilig berechnet (106,20 € Biotonnengebühr/12 mal Zeit). Weitere Informationen gibt es im Rathaus unter der Rufnummer (05244) 986111 oder direkt bei Umweltberater Paul Hölscher, Telefon (05244) 986323, E-Mail: paul.hoelscher@stadt-rietberg.de.

32/2011

Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Rietberg

Bei der Stadt Rietberg sind zurzeit in den sieben Stadtteilen knapp 1.700 Hunde angemeldet. Aufgrund von Erfahrungen anderer Kommunen muss aber davon ausgegangen werden, dass es eine nicht unerhebliche Dunkelziffer gibt. Nach der Hundesteuersatzung der Stadt Rietberg ist vorgeschrieben, dass jeder Halter eines Hundes diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme anmeldet. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass die Tierbesitzer eine Anmeldung nicht vornehmen, um damit der Zahlung von Hundesteuer zu entgehen. Die Anmeldeverpflichtung gilt für die im Außenbereich gehaltenen Hunde sowie für die Tiere, die von Jägern zur Ausübung des Waidwerks oder von Landwirten als Wachhunde gehalten werden. Neubürger, die schon an ihrem früheren Wohnort einen Hund gehalten haben, müssen das Tier nach dem Umzug in Rietberg anmelden. Leider geschieht dies nicht in allen Fällen. Schon im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit gegenüber allen, die korrekt handeln, ist die Stadt gehalten, die „schwarzen Schafe“ herauszufinden. Deshalb wird an alle Halter, die ihre Hunde noch nicht gemeldet haben, appelliert, die Anmeldung umgehend nachzuholen. In letzter Konsequenz müsste ansonsten überlegt werden, ein Fachunternehmen mit der Recherche in allen sieben Stadtteilen zu beauftragen. In anderen Kommunen des Kreises Gütersloh sind solche Aktionen bereits erfolgreich durchgeführt worden.

Derzeit gelten in Rietberg folgende Hundesteuersätze: Für einen Hund sind 48 Euro zu entrichten, für zwei Hunde 72 Euro je Hund, für drei und mehr Hunde 96 Euro je Hund. Bei dieser Gelegenheit muss darauf hingewiesen werden, dass die unterlassene Anmeldung zur Hundesteuer eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach dem Kommunalabgabengesetz mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Anmeldeformulare und die Satzung finden sich auch auf den Internetseiten der Stadt www.rietberg.de. Für Rückfragen und Informationen stehen die Mitarbeiterinnen der Abteilung Finanzen/Steuern/Abgaben persönlich oder unter der Rufnummer 05244-986341 gern zur Verfügung. Anmeldungen sind möglich im Bürgerbüro, in der Fachabteilung aber auch telefonisch.

33/2011

Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück – Grund-
bucheintrag

Geschäfts-Nr.:

RB-3643-15

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold -Flurbereinigungsbehörde- in Detmold
hat am 13.04.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte,
in der Gemeinde Rietberg liegende Grundstück

Gemarkung Westerwiehe Flur 7 Flurstück 114 Grünland
mit einer Größe von 34 qm

das Grundbuch anzulegen und
Frau Antonie Maria Verhoff, Zum Sporkfeld 26 33397 Rietberg
als Eigentümerin einzutragen.


Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb
einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, Ostenstraße 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück,
angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Anderenfalls kann deren Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Rheda-Wiedenbrück, 19.04.2011
Amtsgericht

Bäumker
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


(Sudbrock)
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



34/2011

**12. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg,
14.07.2011, 18.00 Uhr**

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 14.07.2011 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Benennung der Mitglieder des Energiebeirates mit der RWE AG
5. Finanzangelegenheiten
- 5.1 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
6. 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg
Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Mastholte
- Aufstellungsbeschluss
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Bebauungsplan Nr.223.2 "Mastholte Süd - Erweiterung II" im Stadtteil Mastholte
- Aufstellungsbeschluss
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
8. Beitritt zur Einkaufsgemeinschaft Kommunale Verwaltung e.G.
9. Richtlinien zur Herausgabe des Rietberg-Passes
hier: Änderung in Folge des Bildungs- und Teilhabepaketes
10. Integrationsplan der Stadt Rietberg

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
3. Vergaben
- 3.1 Vergabeberichte 2011
4. Fusion der Infokom Gütersloh und der regio iT aachen GmbH
hier: Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg
5. Grundstücksangelegenheiten

KUPER
Bürgermeister